

den Sieg über sich selbst. So ist ein erhebender Ausgang ermöglicht und der Ausblick in ein glückliches, gesegnetes Priesterleben eröffnet.

Enns.

Dr. Johann Zlg.

## B) *Neite Auflagen.*

1) **Theologia Moralis** — auctore Jos. Aertnys C. SS. R. Editio nona recognita et aucta ad Codicem Juris can. accommodavit C. Damen C. SS. R. juris can. doct. et theor. mor. profess. Tomus II. Galopiae-Typis Alberti lili 1918 (pag. 532).

Der vorliegende II. Band der Moral des P. Aertnys enthält die Lehre von den Sakramenten, den kirchlichen Strafen und Ablässen. Die Vorzüge des Werkes, die bei Besprechung des I. Bandes lobend hervorgehoben wurden, eignen auch dem II. Band — Klarheit der Darstellung, tiefe Begründung, umfassende Berücksichtigung der modernen Verhältnisse. Was aber der neuen Ausgabe besondern Wert verleiht, ist die Umarbeitung des Moralwerkes nach den Bestimmungen des neuen Kodex, die gerade in der Lehre von den Sakramenten, besonders dem Ehesakrament und von den Zensuren eine neue Bearbeitung mancher Kapitel der früheren Ausgabe notwendig machten. P. Aertnys setzte sich bei Auffassung seines Moralwerkes vornehmlich das Ziel, ein Lehrbuch zur Heranbildung tüchtiger Beichtväter zu verfassen und wendete dementsprechend dem Fußsakramente und insbesondere der Behandlung der Gewohnheitsünden und der Rücksäßigen, die ja bei Verwaltung des Fußsakramentes von größter Bedeutung ist, besondere Aufmerksamkeit zu. — In einigen Punkten wird man vielleicht mit der Ansicht des Verfassers nicht allgemein einverstanden sein. Kanon 886 bestimmt, daß man die Absolution einem Pönitenten weder verweigern, noch aufschieben dürfe, wenn der Beichtvater an dessen Disposition (de dispositionibus) nicht zweifeln kann und dieser die Absolution verlangt (si petit). Bisher war es allgemeine Lehre und Praxis, daß der Beichtvater auch dem gut disponierten Pönitenten die Absolution auf kurze Zeit aufschieben dürfe, ja sogar solle, wenn er dies zur Stärkung seines guten Willens für notwendig oder wenigstens für nützlich erachte. Der Herausgeber P. Damen glaubt dadurch diese Schwierigkeit heben und den Kanon mit der bisherigen Praxis in Einklang bringen zu können, daß er zu den geforderten Dispositionen auch die Bereitwilligkeit rechnet, sich dem Urteile des Beichtvaters, als des Seelenarztes, zu unterwerfen, wenn dieser einen Aufschub für nötig hält, und daß er unter „petit“ ein ausdrückliches und dringendes Verlangen verstanden wissen will. Diese Auslegung, obwohl sie ihre guten Gründe für sich hat, dürfte doch manchem zu willkürlich erscheinen und darum nicht unwidersprochen bleiben. — Bei Besprechung der ersten Kommunion der Kinder macht der Verfasser die Bemerkung: nec audiendi sunt qui putent, post promulgatum Codicem tempus pueros ad S. Communionem admittendi deferri posse ad expletum novennium aut etiam decennium. Doch haben die Bischöfe Deutschlands das 9. Lebensjahr für die erste Kommunion festgesetzt u. zw. im Einverständnis mit dem Apostolischen Stuhle. Der gemeinsame Religionsunterricht in unseren öffentlichen Schulen und die notwendige Rücksichtnahme auf die Gesamtheit der Kinder, die eben von verschiedener Fassungskraft sind, dürfte dieses Hinausschieben des vorgeschriebenen Alters bis zum 9. Jahre vollkommen rechtfertigen. — Bei der Lehre von den Zensuren wird gesagt, daß Kinder, die noch nicht den Vernunftgebrauch haben, keiner Zensur verfallen. Richtiger wäre es zu sagen, daß die Kinder vor erlangter Pubertät den Zensuren nicht unterworfen sind nach Kanon 9230, welcher erklärt: Im-puberis excusantur a poenis latae sententiae; sie verfallen darum auch

nicht mehr wie früher der Exkommunikation, welche die percussio clericorum und die violatio clausurae monialium nach sich zieht. — Der Verfasser lehrt in Uebereinstimmung mit der bisherigen allgemeinen Lehre, daß der Apostolische Stuhl vom impedimentum affinitatis in primo gradu lineae rectae zwar dispensieren könnte, aber niemals dispensiert. Doch hat dieses strenge Verhalten in der letzten Zeit eine Ausnahme erfahren, indem, wie der Kanonist Vermeersch berichtet, die Pönitentiarie in einem Rescript vom 2. Dezember 1911 eine solche Dispens erteilte. (Siehe Archiv für Kirchenrecht 1913, Seite 677.) Weil es sich aber in diesem Falle um eine uneheliche Tochter handelte und der Fall, wie es scheint, ein geheimer war, bleibt es immerhin noch zweifelhaft, ob in Behandlung dieses Ehehindernisses eine größere Milde Platz gegriffen habe.

Die Moral des P. Aertnys war bisher dem Seelsorgsklerus in den vielen verwickelten Gewissensfällen ein erprobter, verlässlicher Führer und sie wird dies noch mehr in der gegenwärtigen Umarbeitung sein.

Mautern.

P. Franz Leitner C. SS. R.

2) **Abriß der Patrologie.** Von J. Marx, Dr. theol. et phil., Professor der Kirchengeschichte im Priesterseminar zu Trier. Zweite Auflage. Paderborn 1919 (VII u. 201). M. 6.—.

An den Universitäten und theologischen Lehranstalten Österreichs ist ein gut gearbeitetes Lehrbuch der Patrologie nicht zu entbehren, weil der Theologieprofessor nach dem Lehrplan gewöhnlich nur durch ein einziges Semester zwei Stunden wöchentlich für dieses Fach zur Verfügung hat, also gezwungen ist, die Väterkunde in höchstens 25 Vorlesungen zu absolvieren, so daß nicht einmal der oberflächlichste Vortrag den Stoff durchzugehen vermag, von einem Eindringen und einem Verständnis für das Väterstudium gar nicht zu reden. In letzter Zeit war ein wirklicher Mangel an einer kurzen Einführung in die Patrologie sehr unangenehm empfunden worden, denn seitdem die praktischen „Grundlinien der Patrologie“ von Schmid O. S. B. nicht mehr neu aufgelegt wurden, wollten viele Lehrer das einzige zur Verfügung stehende Büchlein Rauschens trotz all seiner Vorzüge nicht einführen, da in demselben mehrfach Urteile enthalten waren, gegen die der katholische Patrolog Stellung nehmen mußte. Dieser Umstand hat nun auch den Verfasser vorliegenden Abrisses dazu veranlaßt, die bisher nur als Manuskript gedruckte erste Auflage in zweiter Auflage dem öffentlichen Buchhandel zu übergeben. „Als es (das Manuskript) vergriffen war“, so sagt Verfasser in der Einleitung, „trat an den Verfasser die Frage heran, ob er es in zweiter Auflage dem Buchhandel übergeben oder sich Ersatz verschaffen sollte durch Einführung des inzwischen erschienenen „Grundriss der Patrologie“ vom verstorbenen Professor Dr. Rauschen in Bonn. Von der Einführung dieses im allgemeinen trefflichen Werkes glaubte Verfasser Abstand nehmen zu sollen, weil daselbe zahlreiche Unrichtigkeiten eigentümlicher Art enthält und es dem Verfasser widerstrebt, immer wieder das von ihm gebrauchte Handbuch verbessern zu müssen. Rauschen scheint nämlich kopfscheu geworden zu sein vor dem törichten Geschrei nach „Voraussehungslosigkeit“ beim Historiker. Zahlreich finden sich bei ihm falsche Angaben, welche auf der Scheu beruhen dürfen, als zu milder Beurteiler der Vertreter der Kirche zu erscheinen. Wo bei Rauschen falsche Angaben über Kirchenschriftsteller, besonders ihre Lehre, erscheinen, da fallen sie regelmäßig zu Ungunsten der Schriftsteller aus.“ Mit diesem Urteil des Verfassers ist der gefertigte Rezensent vollständig einverstanden, denn auch er hat, wie gesagt, in seiner akademischen Lehrtätigkeit dieselbe Erfahrung mit dem Buch Rauschens gemacht. Rezensent war daher sehr erfreut, als er von der bevorstehenden Ausgabe des vorliegenden Abrisses hörte, da er sich ein gutes Handbuch versprach. Diese Freude wurde noch dadurch erhöht, daß der Verfasser ganz nach dem Muster Rauschens in die